



Liebe Leserinnen und Leser,

wie genau muss ich meine Kindergeldanträge ausfüllen, wenn ich in Frankreich wohne und in Deutschland arbeite? Welche Häkchen muss ich bei meinem Rentenantrag setzen, wenn ich als Schweizer einmal in Deutschland gearbeitet habe? Diese oder ähnliche Fragen haben Sie sich vielleicht auch schon gestellt, wenn Sie grenzüberschreitend am Oberrhein unterwegs sind.

Ja, Bürokratie ist nicht immer leicht. Wenn dann noch der Antrag in der Nicht-Muttersprache zu stellen ist, direkte Ansprechpersonen bei den Verwaltungen fehlen oder grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse die Sachlage komplexer machen, kann das schnell frustrierend sein.

Und daher möchten wir Ihnen unseren neuen INFOBEST-Service vorstellen: **Zwei extra geschulte Kundenberaterinnen unterstützen Sie nämlich ab sofort beim Ausfüllen grenzüberschreitender Online-Anträge!** Damit möchten wir uns Angebot für Sie erweitern und begleiten Sie gerne von der Erstberatung zum ausgefüllten Antrag.

In diesem Infobulletin erzählen unsere beiden Beraterinnen, wie die Beratungsgespräche per Telefon oder bei einem Termin ablaufen. Wie der neue Service genau funktioniert und wo Sie Termine bekommen können, erfahren Sie neben weiteren Themen aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz ebenfalls in dieser Ausgabe.

Eine gute Lektüre wünscht Ihnen

Ihr INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Einkommensteuer: Steuerklassen und Steuersätze im Jahr 2024

DEUTSCHLAND

2. Regelung des Elterngelds: Was ist neu ab 1. April 2024?

SCHWEIZ

3. AHV, IV, EO: Zuwanderung wirkt sich langfristig positiv auf Sozialversicherungen aus
4. Witwen- und Witwerrenten der AHV: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

GRENZÜBERSCHREITEND

5. Unser Tipp: Halten Sie Ihre persönlichen Informationen bei den Behörden aktuell!

INFOBEST-NETZWERK

6. Neuer Beratungsservice: INFOBESTen unterstützen ab sofort beim Ausfüllen grenzüberschreitender Online-Anträge
7. Sprechstunde zur grenzüberschreitenden Beschäftigung am 11.03.2024 bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach

FRANKREICH

EINKOMMENSTEUER: STEUERKLASSEN UND STEUERSÄTZE IM JAHR 2024

Wie berechnen Sie Ihre Steuer nach der Einkommensteuertabelle?

Die Höhe der Steuer 2024 auf das Einkommen von 2023 wird anhand von Tarifen berechnet. Er umfasst mehrere Stufen, die jeweils einen unterschiedlichen Steuersatz haben.

Die Höhe der Einkommensteuer wird anhand des zu versteuernden Nettoeinkommens in drei großen Schritten berechnet:

- Teilen Sie das zu versteuernde Nettoeinkommen durch Ihre Anzahl der Anteile am Familienquotienten.
- Wenden Sie dann auf dieses Ergebnis den progressiven Einkommensteuertarif an, der für die Einkünfte des betreffenden Jahres gilt.
- Multiplizieren Sie das Ergebnis mit der Anzahl der Anteile des Familienquotienten, um den Betrag der geschuldeten Steuer zu erhalten.

Die Stufen der Steuersätze werden seit dem 1. Januar 2024 gemäß dem [Finanzgesetz für 2024](#) um 4,8 % angehoben. Diese Aufwertung wurde in Abhängigkeit von der Inflation festgelegt.

Steuersatz 2024 auf das Einkommen 2023

Teil des zu versteuernden Einkommens (für einen Anteil)	Teil des zu versteuernden Einkommens (für einen Anteil)
Bis 11 294 €	0 %
Von 11 295 € bis 28 797 €	11 %
Von 28 798 € bis 82 341 €	30 %
Von 82 342 € bis 177 106 €	41 %
Mehr als 177 106 €	45 %

Quelle :

- ☞ [Comment calculer votre impôt d'après le barème de l'impôt sur le revenu ? | economie.gouv.fr](#)
- ☞ [Fiscalité -Impôt sur le revenu : tranches et taux d'imposition 2024 | Service-Public.fr](#)

DEUTSCHLAND

REGELUNG DES ELTERNGELDS: WAS IST NEU AB 1. APRIL 2024?

Das Elterngeld ist eine staatliche Leistung, die den Verdienstaufschlag ausgleicht, wenn Eltern nach der Geburt ihres Kindes zu Hause bleiben und ihr Kind betreuen. Eltern können zwischen den Varianten Basiselterngeld und Elterngeld Plus wählen.

Die Regelungen des Elterngelds wurden durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 des Deutschen Bundestages am 22.12.2023 geändert. Die neuen Vorgaben treten für Geburten ab dem **1. April 2024** in Kraft und betreffen folgende Punkte:

Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenze, ab der Eltern keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben, wird für Geburten ab dem 1. April 2024 auf **200.000 Euro für Paare** und **150.000 Euro für Alleinerziehende** festgesetzt.

Für Geburten ab dem 1. April 2025 wird die Grenze auf **175.000 Euro für Paare** gesenkt.

Für Geburten bis zum 31.03.2024 bleibt es bei den Einkommensgrenzen von 300.000 Euro für Paare und 250.000 Euro für Alleinerziehende.

Bezug des Basiselterngeldes

Außerdem wird die Möglichkeit für Eltern, das Elterngeld (Basis) parallel zu beziehen, neu geregelt. Für Geburten ab dem 1. April 2024 ist ein gleichzeitiger Bezug **nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes** möglich. Eltern können also im ersten Lebensjahr ihres Kindes höchstens während eines Monats gleichzeitig Basiselterngeld beziehen – alle weiteren Monate müssen untereinander aufgeteilt werden.

Dies gilt jedoch nicht beim Bezug von Elterngeld Plus, vom Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingen und Frühchen.

Quelle:

🔗 [BMFSFJ - Fragen und Antworten zu den Neuregelungen des Elterngelds ab 1. April 2024](#)

SCHWEIZ

AHV, IV, EO: ZUWANDERUNG WIRKT SICH LANGFRISTIG POSITIV AUF SOZIALVERSICHERUNGEN AUS

Eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen zeigt, dass sich die Zuwanderung auch in langfristiger Perspektive für die AHV, IV und EO positiv auswirkt, also auch unter Berücksichtigung des künftigen Leistungsbezugs der eingewanderten Beitragszahlenden. Hauptgrund dafür ist die durch die Zuwanderung verjüngte Bevölkerungsstruktur, die über Beitragszahlungen den ansteigenden Leistungsbezug kompensiert. Der Zeithorizont der Betrachtung reicht bis ins Jahr 2070. Die Studie beleuchtet in einem Exkurs auch die Bedeutung der Migration für die Ergänzungsleistungen und die Familienzulagen.

Der von einem Team der Universitäten Zürich und St. Gallen erarbeitete Forschungsbericht im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen schliesst eine wichtige Lücke. Bisherige, jährliche Datenauswertungen zeigten, dass die ausländischen Staatsangehörigen, insbesondere jene aus der EU/EFTA, aktuell mehr Beiträge in die 1. Säule (AHV, IV und Erwerbsersatzordnung EO) einzahlen, als sie an Leistungen beziehen. Die nun vorliegende Studie bezieht die mittel- und langfristigen entstehenden Leistungsansprüche der zugewanderten Beitragszahlenden mit ein (Untersuchungszeitraum 2003 bis 2070). Sie enthält zudem einen Exkurs zu den Ergänzungsleistungen (EL) und Familienzulagen.

AHV, IV und EO: Zuwanderung wirkt sich positiv aus

Für die Sozialversicherungen der 1. Säule haben die Forschenden jeweils für die Gruppe der Zugewanderten und für die in der Schweiz Geborenen zwei Untersuchungsmethoden angewandt. Die Querschnittsanalyse stellt die im jeweiligen Kalenderjahr einbezahlten Beiträge den im selben Jahr ausbezahlten Leistungen gegenüber. Um zusätzlich die Frage beantworten zu können, zu welchen künftigen Leistungsansprüchen in der Gegenwart geleistete Beiträge führen, wurde eine Kohortenperspektive angewandt. Sie vergleicht die erwarteten Beitragszahlungen mit den erwarteten Leistungsbezügen über den Lebenszyklus für die Gruppe einerseits der 2003 Zugewanderten und andererseits der 2003 in der Schweiz Ansässigen, die im Inland geboren wurden.

Das Ergebnis zeigt, dass die Zuwanderung die Sozialwerke der 1. Säule nicht zusätzlich belastet. Im Gegenteil: Bis 2070 wirkt sich die Zuwanderung weiterhin positiv auf die Sozialversicherungen aus. Hauptgrund ist die durch die Zuwanderung verjüngte Bevölkerungsstruktur, die über Beitragszahlungen den ansteigenden Leistungsbezug kompensiert. Die verjüngende Wirkung der Migration wird sich bis 2070 abschwächen, aber immer noch positiv bleiben. Die Beiträge von EU/EFTA-Staatsangehörigen übersteigen deren Leistungsbezug besonders stark, weil sie im Vergleich zu anderen Zuwanderungsgruppen höhere Einkommen erzielen und ihre Erwerbsbeteiligung grösser ist.

Mehr Informationen (EL und Familienzulagen; Forschungsmethoden) und Quelle:

🔗 <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99105.html>

WITWEN- UND WITWERRENTEN DER AHV: ERÖFFNUNG DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2023 den Entwurf für eine Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zur Anpassung der Witwer- und Witwenrenten in die Vernehmlassung geschickt. Die Hinterlassenenleistungen sollen auf die Betreuungs- und Erziehungszeit ausgerichtet und unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden. Die laufenden Renten von über 55-jährigen Witwern und Witwen werden weiter ausgerichtet. Für jüngere Personen wird der Anspruch auf zwei Jahre begrenzt. Das Ziel der Vorlage ist es, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen zu beseitigen und die Hinterlassenenrenten an die gesellschaftliche Entwicklung anzupassen. Weiter soll dem Finanzierungsbedarf der AHV und dem Auftrag zur Sanierung der Bundesfinanzen Rechnung getragen werden. Die Vernehmlassung dauert bis zum 29. März 2024.

2022 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem Urteil in Bezug auf die Schweiz eine Ungleichbehandlung der Geschlechter bei den Hinterlassenenrenten fest, da Witwen Anspruch auf eine lebenslange Rente haben, Witwer hingegen nur bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes. Bis zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen gilt seit dem Urteil eine Übergangsregelung, die für Witwer eine lebenslange Rente vorsieht, wie sie Witwen in der gleichen Situation zusteht.

Gleichbehandlung und Anpassung an die gesellschaftliche Entwicklung

Die Revisionsvorlage des Bundesrates korrigiert die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen auf eine für die Betroffenen sozialverträgliche Weise. Die Revision ermöglicht es, die Anspruchsvoraussetzungen an die gesellschaftliche Entwicklung anzupassen. Das seit den Anfängen der AHV bestehende System der Witwenrenten entspricht nicht mehr der heutigen gesellschaftlichen Realität.

Die Revisionsvorlage zielt darauf ab, Hinterbliebene in der Übergangsphase nach einem Todesfall oder solange sie unterhaltsberechtignte Kinder haben vorübergehend zu unterstützen. Zudem wird Personen Rechnung getragen, die durch die Verwitwung armutsgefährdet sind, darunter insbesondere ältere Personen. Ausserhalb dieser prekären Lebensphasen ist es nicht mehr gerechtfertigt, ohne Berücksichtigung der finanziellen Situation der Versicherten lebenslange Renten auszuzahlen.

Anspruch auf Leistungen bei Verwitwung nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen

- Hinterlassenenrente für Eltern bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes, unabhängig vom Zivilstand der Eltern; Ausrichtung über das vollendete 25. Altersjahr hinaus, wenn ein erwachsenes Kind mit Behinderung betreut wird und dafür ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV besteht;
- Übergangsrente während zwei Jahren bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltsberechtignte Kinder. Das gilt für verheiratete Paare sowie für geschiedene Personen, die von der verstorbenen Person einen Unterhaltsbeitrag erhielten.

- Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) für Witwen und Witwer, die das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, sofern der Tod einen Armutsfaktor darstellt;
- In der Unfallversicherung: Gewährung einer Rente auch für Witwer, wenn sie beim Tod der Ehefrau Kinder haben, die keinen Rentenanspruch mehr haben, oder die Person das 45. Altersjahr vollendet hat.

Bei Inkrafttreten der Gesetzesänderungen bereits laufende Witwen- oder Witwerrente

- Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer, die bei Inkrafttreten das 55. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben; Renten für Witwen und Witwer unter 55 Jahren werden innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung (Übergangsbestimmung) aufgehoben;
- Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer, die bei Inkrafttreten das 50. Altersjahr vollendet haben und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beziehen (Übergangsbestimmung);

Von der Reform nicht betroffen ist der Anspruch auf eine Witwen- und Witwerrente der beruflichen Vorsorge, da in diesem Bereich keine Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen besteht. Die Rente wird grundsätzlich bis zum Tod oder zur Wiederverheiratung des hinterlassenen Ehegatten gezahlt. Viele Vorsorgeeinrichtungen sehen bereits heute Hinterlassenenleistungen für Personen vor, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen. Diese reglementarischen Leistungen erlauben es, die heutigen Lebensmodelle zu berücksichtigen.

Die Reform trägt dem Finanzierungsbedarf der AHV und dem Bundeshaushalt Rechnung. Bei einem Inkrafttreten der Reform 2026 wird das neue System 2035 seine volle Wirkung entfalten, mit Einsparungen von rund 720 Millionen Franken in der AHV und rund 160 Millionen Franken für den Bund. Die Vernehmlassung dauert bis zum 29. März 2024.

Quelle:

🔗 <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99297.html>

GRENZÜBERSCHREITEND

UNSER TIPP: HALTEN SIE IHRE PERSÖNLICHEN INFORMATIONEN BEI DEN BEHÖRDEN AKTUELL!

Bei jeder Änderung Ihrer persönlichen oder beruflichen Situation denken Sie daran, die Familienkassen, Elterngeldstellen, Kranken-, Renten- und Zusatzrentenkassen, Steuerbehörden, Finanzämter und alle anderen Behörden, die für Sie zuständig sind, schnell darüber zu informieren.

Neuerungen könnten zum Beispiel betreffen:

- Heirat, PACS (eheähnliche Partnerschaft in Frankreich) oder Trennung
- Geburt oder Tod
- Auszug des Kindes
- Umzug
- Neue Arbeitsstelle, Entlassung, Rente usw.

Fügen Sie gegebenenfalls die erforderlichen Belege bei: Geburtsurkunde, Scheidung, neuer Arbeitsvertrag, Anmeldung bei der Arbeitslosenstelle, o.ä.

Speziell für Frankreich

Diese Änderungen sind online **über Ihren persönlichen Nutzerbereich** vorzunehmen, andernfalls mithilfe der verschiedenen Formulare wie z. B. für die CAF: *Déclaration de changement de situation* (Erklärung über die Änderung der Situation) oder per E-Mail oder Post an andere Behörden/Dienststellen.

Was die Mitgliedschaft von Mehrfachrentnern bei der CPAM betrifft, müssen Sie die CARSAT über die Auszahlung der deutschen Rente informieren, da ab diesem Zeitpunkt die Krankenversicherungsbeiträge ausschließlich von der französischen Rente abgezogen werden.

Fordern Sie generell Personenstandsunterlagen im mehrsprachigen Ausführung an.

INFOBEST-NETZWERK

NEUER BÜRGERSERVICE: INFOBESTEN UNTERSTÜTZEN AB SOFORT BEIM AUSFÜLLEN GRENZÜBERSCHREITENDER ONLINE-ANTRÄGE

Als neue Serviceleistung im Projekt INFOBEST 4.0 unterstützen zwei Kundenberaterinnen Ratsuchende gezielt und individuell beim Ausfüllen ihrer Online-Anträge. Hier zwei Einblicke in ihre Arbeit.

Anruf bei INFOBEST:

Bürgerin: „Guten Tag möchte ich gerne einen Termin vereinbaren. Ich arbeite seit einigen Monaten in Deutschland und eine Kollegin hat mir gesagt, dass ich Hilfe für meine Kinder bekommen kann.“

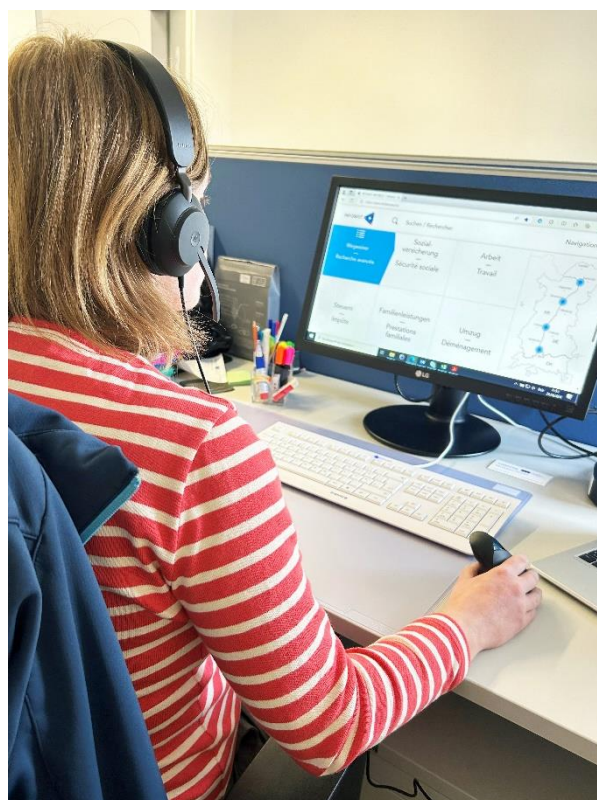
Kundenberaterin Perrine Grunenwald: „Arbeiten Sie in Deutschland und leben Sie in Deutschland? Haben Sie den Grenzgängerstatus?“

Bürgerin: „Ja, ich glaube, den habe ich.“

Nach Überprüfung der verschiedenen Bedingungen kann Perrine Grunenwald bestätigen, dass die Person den Grenzgängerstatus besitzt.

Die Beraterin erklärt, dass es in beiden Ländern einen Anspruch auf Familienleistungen gebe, aber Prioritätsregeln vermeiden das Kumulieren von Leistungen.

Um der Ratsuchenden einen Termin geben, bittet sie sie um ihre Kontaktdaten und ihre E-Mail-Adresse: „Ich werde Ihnen die verschiedenen Formulare per E-Mail zusenden (Antrag von Kindergeld, Kinderanhang, ausländischer Anhang, etc.). Füllen Sie selbst gerne schon aus, was Sie können. Wir werden Ihre Akte dann gemeinsam überprüfen und fertig stellen. Wir sehen uns dann beim Termin für den Kindergeldantrag!“





Später, bei einem anderen Termin an einem Donnerstag bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach am Rhein. Im Wartebereich der zweiten Etage im Gebäude von ArtRhena empfängt die Kundenberaterin Claudia Le Clerc die erste Kundin, eine Rentnerin.

Diese schickt voran (auf Französisch): „Wissen Sie, meine Schwester wohnt in Paris. Und jetzt möchte sie ihre Rente in Deutschland beantragen, aber sie weiß nicht, wie sie die Formulare ausfüllen soll, sie kann nicht genug Deutsch verstehen. Also hat sie mich zur INFOBEST geschickt.“

Claudia Le Clerc erklärt zunächst die Rentenauskunft der DRV, dann wird das Formular ausgefüllt. Schon auf der ersten Seite tauchen Fragen auf; die Schwester in Paris wird mehrmals angerufen.

Nachweise müssen aufgelistet werden: Karriereverlauf von der französischen Rentenkasse CARSAT, Bankverbindung in Frankreich und vieles mehr.

Nach einer halben Stunde ist der Antrag schließlich komplett. Die Nutzerin ist erleichtert. Die Beraterin weist sie noch auf den Rentenrechner der DRV mit konkreten Daten und eventuellen Abschlägen hin, und die Kundin verabschiedet sich mit den Worten: „Vielen Dank, ich weiß nicht, wie ich das alleine geschafft hätte.“

Der neue Service

Jeden zweiten Donnerstag im Monat helfen die beiden Beraterinnen so im Durchschnitt sieben Bürger:innen gezielt, mehrsprachig und kostenlos beim Ausfüllen ihrer grenzüberschreitenden Anträge an den Standorten der INFOBESTen PAMINA, Kehl/Strasbourg, Vogelgrun/Breisach und Palmrain. Dies ist Teil des neuen Projekts INFOBEST 4.0.

Für welche Anträge gibt es Hilfe?

Individuelle Hilfe erhalten Ratsuchende zunächst die ausgewählten Bereiche **Rente und Familienleistungen in Frankreich und Deutschland**. Später sollen die Beraterinnen auch bei Kfz-Angelegenheiten und in Bezug zur Schweiz unterstützen.

Die Hilfe umfasst auch die oftmals noch zwingende Antragstellung in Papierform. Der Fokus liegt jedoch auf der Hilfe bei der Registrierung zu Online-Verfahren und der Begleitung bis zum Abschicken des Online-Antrags.

Wie kann ich den neuen Service nutzen?

Je nach Bedarf können sich Ratsuchende zunächst bei einer der INFOBESTen zur individuellen Lebenslage beraten lassen und anschließend – falls erforderlich – einen Termin zur Unterstützung bei den Antragsstellungen vereinbaren. Wenn die erforderlichen Anträge und Formulare schon bekannt sind, kann auch direkt ein Termin vereinbart werden.

Termine zur Unterstützung bei Antragsstellung erhalten Ratsuchende über die nächstgelegenen INFOBEST:

- [INFOBEST PAMINA](#)
- [INFOBEST Kehl/Strasbourg](#)
- [INFOBEST Vogelgrun/Breisach](#)
- [INFOBEST PALMRAIN](#)

Persönlich, per Mail oder telefonisch begleiten die Berater:innen dann die Antragsstellungen der Kund:innen auf Deutsch oder Französisch und helfen bei inhaltlichen oder sprachlichen Fragen weiter. So erhalten die Ratsuchenden umfassende Unterstützung von der Erstberatung bis zum ausgefüllten Antrag.

Mehr zum Projekt, dem neuen Service und wie Bürger:innen ihn selbst nutzen können, finden Sie hier: www.infobest.eu/de/ueber-infobest/infobest-40-service-zentrum-oberrhein

INFOBEST 4.0

Service Zentrum Oberrhein
Maison de Service Rhin Supérieur



11.03.2024: SPRECHSTUNDE ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN BESCHÄFTIGUNG BEI DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach veranstaltet am 11.03.2024 eine Sprechstunde zur grenzüberschreitenden Beschäftigung. Die Sprechstunde richtet sich an Arbeitssuchende und/oder an Personen, die an Informationen über den Arbeitsmarkt sowie zu den Beschäftigungsmöglichkeiten im grenzüberschreitenden Kontext interessiert sind.

Im Rahmen von Einzelgesprächen beantworten Expert:innen des Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung Haut Rhin – Freiburg/Lörrach (gemeinsame Dienstleistung von der Agentur für Arbeit Freiburg und von *France Travail* Haut-Rhin) sowie ein Experte des Netzwerks EURES-T Oberrhein Ihre Fragen und unterstützen Sie in folgenden Bereichen:

- Anerkennung von Berufsabschlüssen
- Fragen zu den Bewerbungsunterlagen, Lebenslauf-Check
- Persönliche Profilanalyse (Sprachniveau, Beruf, Mobilität, Motivation)
- Informationen über den Arbeitsmarkt, Löhne und Gehälter

Die Sprechstunde findet am Montag, den 11.03.2024 in den Räumlichkeiten der INFOBEST Vogelgrun/Breisach statt, die sich im deutsch-französischen Kulturforum/Zentrum der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Art'Rhena auf der Rheininsel in Vogelgrun befinden.

Termine müssen im Voraus bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach vereinbart werden.
Anmeldeschluss: 07.03.2024

Das INFOBEST-Team ist zu folgenden Zeiten telefonisch erreichbar:

Montags und dienstags:

9:00 – 12:00 Uhr // 14:00 - 16:00 Uhr

Mittwochs:

10:00 - 12:00 Uhr

Donnerstags:

9:00 – 12:00 Uhr // 14:00 – 17:00 Uhr

Telefon:

+33 (0)3 89 72 04 63

+49 (0)7667 832 99

E-Mail:

vogelgrun-breisach@infobest.eu

ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE MÄRZ UND APRIL 2024

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, Sprechstunden vor Ort oder telefonisch	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein	Monatliche Sprechstunde			
Agentur für Arbeit, France Travail			11.03.2024: SPT 14.03.2024: France Travail 11.04.2024 : France Travail	
Rentenkassen	11.04.2024: DRV und CARSAT		29.02.2024	
Krankenkassen	07.03.2024: AOK 12.03.2024: BARMER 04.04.2024: AOK 10.04.2024: BARMER		14.03.2024: CPAM/AOK 18.04.2024: CPAM/AOK	
Caf				20.03.2024
Notar/ Steuerberatung	05.03.2024 02.04.2024			
Grenzgängersprechtag	11.04.2024			




Weitere Informationen zu den Sprechtagen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter <https://www.infobest.eu/de/aktuelles>.

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

 www.infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg



Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0
D:  07851 / 9479 10
F:  03 88 76 68 98

 kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach



Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99
F:  03 89 72 04 63

 vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00
F:  03 68 33 88 28






Hagenbacherstraße 5A
D-76768 Neulauterbourg

D:  07277 / 8 999 00
D:  07277 / 8 999 28

 infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35
F:  03 89 70 13 85
F:  03 89 69 28 36
CH:  061 322 74 22
CH:  061 322 74 47

 palmrain@infobest.eu

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen:  www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen.

Redaktion:

INFOBEST-Netzwerk

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für
grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

—



Impressum:

INFOBEST 4.0 | Service Zentrum Oberrhein
Hauptstraße 108
D-77694 Kehl



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra